

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Bürgerin!
Sehr geehrter Bürger!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die **Landtagswahl am** in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
o d e r
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindeverwaltung **durch Briefwahl**.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlgesetzes darf das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für die Briefwahl“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem **in den hellroten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.
4. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindeverwaltung eingeht.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den) , bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei ¹⁾ eingeliefert werden. Die Versendung durch ¹⁾ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden.

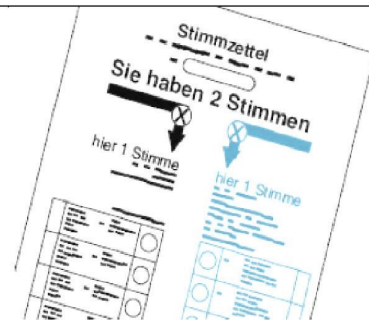
Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Wer Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen der Post abgeben.

5. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.
6. Wahlbriefe, die am Tag der Wahl nach 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindeverwaltung oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand eingeht, werden nicht mehr berücksichtigt.

Wegweiser für die Briefwahl

- 1.** Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **zwei** Stimmen:
Wahlkreisstimme links, Landesstimme rechts.



- 2.** Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen.
Stimmzettelumschlag **nicht** zukleben.



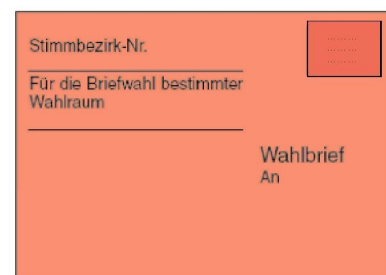
- 3.** „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“
auf dem Wahlschein mit Datumsangabe
persönlich unterschreiben.



- 4.** Wahlschein zusammen mit dem unverschlo-
senen Stimmzettelumschlag in den **hellroten**
Wahlbriefumschlag stecken.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben,
unfrankiert an geben
(außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:
frankiert) oder bei der darauf angegebenen
Gemeindeverwaltung oder dem für den
Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgeben.



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!

^{*)} Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes öffentlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.